

An die
Mitglieder
des Hauptvorstandes

- je besonders -

Weinbergstraße 36
14469 Potsdam

Tel. 0331-2753600
Fax 0331-2753602
post@brandenburg.dbb.de

28. September 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen von Ihnen ist schon bekannt, dass es zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 zur Alimentation gibt und stellen sich die Frage, welche Auswirkungen diese Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg haben.

Einerseits handelt es um den Beschluss vom 04.05.2020 - 2 BvL 4/18, der sich mit der Allgemeinen Unteralimentation des Landes Berlin wegen Nichteinhaltung des Abstandes zum Grundsicherungsniveau beschäftigt und den Beschluss vom 4.05.2020 - 2 BvL 6/17, 2 BvL 8/17, 2 BvL 7/17, der sich mit der Unteralimentation in Nordrhein-

Westfalen von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten befasst.

Die erste Entscheidung fordert den Gesetzgeber in Berlin auf, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 01.07.2021 an zu treffen. In der zweiten Entscheidung hat der Gesetzgeber in NRW spätestens bis zum 31.07.2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Allgemeine Bedeutung haben beide Entscheidungen über Berlin und NRW hinaus für alle 17 Besoldungs- und Versorgungsrechtskreise und enthalten Konkretisierungen zu Verfassungsvorgaben für das absolute Mindestmaß und die notwendigen Inhalte der Alimentation. Die Entscheidungen schreiben die Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2015 fort und präzisieren in der Entscheidung zum Land Berlin den 4. Parameter der ersten Stufe und legen die Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe als eigenständigen Grundsatz fest.

Was bedeuten diese Entscheidungen nun für das Land Brandenburg?

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht abschließend sagen, welche Folgen diese beiden Entscheidungen für das Land Brandenburg haben. Das Bundesverfassungsgericht hat kleinteilige Berechnungen durchgeführt, die es nunmehr für das

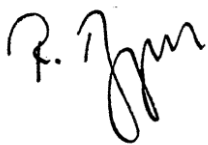
Land Brandenburg nachzurechnen gilt. Es ist daher nicht sehr schnell damit zu rechnen, dass es möglich ist, die Auswirkungen auf das Besoldungsgefüge im Land Brandenburg abzuschätzen.

Das hat für die Mitglieder des dbb brandenburg und tarifunion einerseits zur Folge, dass bei der Einlegung eines Widerspruchs weiterhin kein Rechtsschutz gewährt werden kann, da nicht abzuschätzen ist, wie sich diese Entscheidungen auf die einzelne Besoldungsempfängerin, den einzelnen Besoldungsempfänger auswirkt. Andererseits wird der dbb brandenburg zwei Mustervordrucke für das Jahr 2020 zum einen allgemein für die neue Berliner Entscheidung und zum anderen für kinderreiche Beamtinnen und Beamte mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern zur Verfügung stellen. Diesmal werden wir ausdrücklich dazu auffordern, Widerspruch einzulegen.

Auch wenn uns bereits erste interne Berechnungen für das Land Brandenburg vorliegen, denke ich, dass es abzuwarten gilt, welche Lösungen die Länder zur Heilung vorschlagen. Hierbei sind verschiedene Lösungsansätze möglich. Die Länder und der Bund werden sich zu zusammensetzen und über eine einheitliche Regelung beraten. Das wird vom dbb brandenburg und tarifunion ausdrücklich begrüßt, da damit vermieden werden kann, dass das Besoldungsgefüge unter den Bundesländern sich noch weiter auseinanderbewegt.

Zumindest der zeitliche Rahmen ist begrenzt, denn das Land Berlin und das Land Nordrhein-Westfalen müssen bis Juli nächsten Jahres eine Lösung für beide Problemfelder finden. Bis dahin gehe ich davon aus, dass die Landesregierung den Gewerkschaften eine tragfähige Lösung vorstellen wird. Ich bin zuversichtlich, dass diese unsere Zustimmung finden wird. Natürlich werden wir weiterhin informieren, falls es etwas Neues gibt.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Roggenbuck', written in a cursive style.

Ralf Roggenbuck
Landesvorsitzender